



Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Postzustellurkunde



Angelegenheiten des Bundesministeriums der
Justiz und für Verbraucherschutz,
Justizariat, IFG-Koordination

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL
FAX
E-MAIL



BETREFF

Anfrage nach dem
Informationsfreiheitsgesetz

Berlin, 21. Juni 2019

AZ

13 IFG – 02814 – In 2019 / NA 110

BEZUG

Ihre Anfrage vom 27. Mai 2019

Sehr 

mit E-Mail vom 27. Mai 2019 beantragten Sie auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG):

„Bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Eine Auflistung der Tage, an denen Annegret Kramp-Karrenbauer an der Morgenlage im Bundeskanzleramt teilgenommen hat.“

Auf Ihren Antrag ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Gründe:

I.

§ 1 Abs. 1 IFG eröffnet jedermann gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Das IFG verpflichtet Behörden jedoch nur insoweit zu einer Auskunftserteilung, wie bei ihnen amtliche Informationen vorhanden sind, und normiert keine Informationsbeschaffungspflicht.

Der Antrag wird abgelehnt, da die erbetenen Informationen im Bundeskanzleramt nicht vorliegen.

II.

Gemäß § 10 Abs. 1 und Abs. 3 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) vom 2. Januar 2006 fallen keine Gebühren an.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Bundeskanzleramt, Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin, erhoben werden. Ich weise darauf hin, dass für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs eine Gebühr in Höhe von mindestens 30,00 Euro anfällt.